

# Welche Voraussetzungen gelten für das Sporttreiben?

Sport mit oder ohne Körperkontakt kann drinnen und draußen in den folgenden drei möglichen Konstellationen ausgeübt werden:

- allein,
- zusammen mit den Personen des eigenen Haushaltes oder
- zu zweit (also zwei Personen aus zwei unterschiedlichen Haushalten)

Für kontaktfreie Sportausübung gibt es noch zusätzliche Möglichkeiten, den Sport in Gruppen auszuüben, wenn der Sport außerhalb geschlossener Räume ausgeübt wird:

- in Gruppen mit bis zu 10 Personen oder
- in festen Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres unter Anleitung einer Übungsleiterin oder eines Übungsleiters.

Als Sport im Sinne des § 11 zählt auch Tanzen einschließlich Balletttanz sowie Fitnesstraining und Bewegungsübungen in gemeinnützigen und gewerblich betriebenen Studios.

## Sport in geschlossenen Räumen

Soweit der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird, gelten die oben geschilderten Konstellationen (also allein, mit den Mitgliedern des eigenen Hausstandes oder zu zweit mit einer haushaltsfremden Person; Gruppentraining drinnen ist nicht erlaubt) für jeden einzelnen Raum. Als separate Räume gelten dabei auch die Bereiche von Sporthallen, die durch fest installierte Trennvorhänge, die vom Boden bis zur Decke reichen, separiert werden können (z.B. bei sog. Zwei- oder Dreifeldhallen). Hinsichtlich der Feststellung der einzelnen Räume sind grundsätzlich die der baurechtlichen Nutzungsgenehmigung zugrundeliegenden Pläne maßgebend. Nicht ausreichend sind hingegen bloße Stellwände, die einen Raum aufteilen.

Bei ausreichend großen Räumen können auch mehrere Personen Sport treiben. Dabei ist die Zahl der anwesenden Personen auf eine Person je 80 Quadratmetern begrenzt. Somit können zum Beispiel auf einer 800 Quadratmeter großen Hallenfläche 10 Personen getrennt voneinander Sport treiben. Dies ist aber nur zulässig, soweit eindeutig keine gemeinsame Sportausübung vorliegt und die Virusübertragung durch Aerosole nicht zu befürchten ist. Die bloße Einhaltung des Mindestabstandes zueinander reicht dabei nicht aus, so dass auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung innerhalb der Räumlichkeiten zu achten ist. Beispielsweise in Tennishallen können in der Regel Einzelspiele auf jedem Spielfeld zeitgleich ausgeübt werden. Doppel sind allenfalls zulässig, soweit es sich bei allen vier Spielerinnen und Spieler um Angehörige desselben Haushalts handelt.

Die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen innerhalb geschlossener Räume haben ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen und die Kontaktdaten der Sporttreibenden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Zuschauerinnen und Zuschauer haben keinen Zutritt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Anforderungen aus § 3 (siehe unten **Sport in Außenanlagen**).

Als Sportanlagen gelten neben Sporthallen auch Fitnessstudios, Tanzstudios oder -schulen, Ballettstudios oder -schulen sowie Räumlichkeiten für allgemeine Bewegungsübungen (z.B. Yoga oder Reiki) im gemeinnützigen wie im gewerblichen Bereich.

Quelle = [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210310\\_LF\\_Corona-Bekaempfungs-VO.html#doc15add185-712f-4939-a7db-bba72dd0161bbodyText13](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210310_LF_Corona-Bekaempfungs-VO.html#doc15add185-712f-4939-a7db-bba72dd0161bbodyText13)